

# 4. Mitteilungsblatt

## Nr. 4

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2020/2021  
4. Stück; Nr. 4

**RICHTLINIEN**

**4. Veranlagungsrichtlinien der Medizinischen Universität Wien**

## 4. Veranlagungsrichtlinien der Medizinischen Universität Wien

Das Rektorat gibt die Veranlagungsrichtlinien der Medizinischen Universität Wien gemäß § 15 UG iVm § 20 Abs. 6 Z 5 UG bekannt. Die Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG erfolgte am 14.12.2020.

# Veranlagungsrichtlinien der Medizinischen Universität Wien

Stand: Juni 2020

## 1. Einleitung

Gemäß § 15 Abs 1 Universitätsgesetz (nachfolgend „UG“) hat das Rektorat die Gebarung der Medizinischen Universität Wien (nachfolgend „Universität“) nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen. Gemäß Abs 2 leg.cit. kann die Universität über ihre Einnahmen frei verfügen, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen oder Zweckbindungen vorliegen.

Die Sicherung einer ausreichenden Liquidität ist zur Erfüllung der Aufgaben Universität unverzichtbar.

Das Finanz- und Veranlagungsmanagement der Medizinische Universität Wien wird in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen verschiedener Banken abgewickelt. Es kommen dabei ausschließlich inländische Bankinstitute mit entsprechender nachgewiesener Bonität in Betracht. Die Medizinische Universität Wien wird keine eigenen Veranlagungsprodukte entwickeln noch die Abwicklung der Geschäfte selbst vornehmen. Alle Finanz- und Veranlagungsentscheidungen werden nach Beurteilung der Risikolage und gegebenenfalls nach Beratung durch die Spezialisten der jeweiligen Banken durchgeführt. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt falls notwendig über Depots und Konten bei den entsprechenden Banken.

Die Vorgaben des § 446 ASVG Schulden-, Vermögens- und Liquiditätsmanagement sind umzusetzen.

## 2. Ziele der Veranlagungspolitik

Ausgehend von der Sicherstellung der derzeitigen Liquidität der Universität unterliegt die Veranlagungspolitik folgenden Zielsetzungen:

1. Verfügbarkeit der Finanzmittel;
2. Sicherheit, insbesondere auch Wertsicherung der Finanzmittel;
3. Maximierung des Ertrags.

## 3. Begriff der Veranlagung

Als Veranlagung im Sinne der gegenständlichen Veranlagungsrichtlinien ist jede Bindung von Finanzmitteln zu verstehen, die über täglich fällige Bankguthaben hinausgehen.

## 4. Grundsätze einer risikoaversen Veranlagung (Spekulationsverbot)

1. Die Universität hat bei ihren Veranlagungen risikoavers vorzugehen. Dies bedeutet, dass die mit jeder Veranlagung verbundenen Risiken auf ein Minimum zu beschränken sind. In diesem Sinne ist der Risikominimierung jedenfalls Vorzug für einer Ertrags- oder Kostenminimierung zu geben.

Weiters ist auf eine ausgewogene Risikodiversifizierung zwischen verschiedenen Emittenten, Anbietern oder Finanzinstituten zu achten.

2. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten (Darlehen, sonstigen Krediten, Anleihen) für Veranlagungszwecke ist unbeschadet der Möglichkeiten laut § 15 Abs 4 UG nicht zulässig.

3. Die getätigten Veranlagungen haben jedenfalls dem Gebot des nominellen Kapitalerhalts plus angemessener Verzinsung zu folgen. Zur Vermeidung von Währungsrisiken sind ausschließlich Veranlagungen in EUR zulässig.
4. Zur Minimierung des Risikos eines Emittentenausfalls sind Direktanlagen in folgenden Anlagenkategorien ausgeschlossen:
  - a) Optionen,
  - b) Wandelanleihen,
  - c) Immobilien,
  - d) Edelmetalle,
  - e) Warengeschäfte,
  - f) Derivative Finanzinstrumente.

## 5. Anlagesicherheit

1. Die Finanzmittel der Universität dienen zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Universität und Bedeckung von mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten/Personalrückstellungen/usw. Diese Ziele stellen die Veranlagungssicherheit vor die Ertragsoptimierung und verlangen eine langfristig ausgerichtete Veranlagungsstrategie.
2. Die Medizinische Universität Wien hat bei der Vermögensverwaltung sowie beim Schulden- und Liquiditätsmanagement die Grundsätze nach § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die zur Anlage verfügbaren Mittel der Medizinische Universität Wien sind grundsätzlich zinsbringend anzulegen. Anlagesicherheit und Liquidität haben Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrages.
3. Unter Beachtung der im Sinne der Risikominimierung erforderlichen Diversifikation hinsichtlich Branchen, Laufzeiten, Risiken und Emittenten kann die Universität in folgende Anlagenkategorien investieren:
  1. Festverzinsliche Staatsanleihen von EU-Mitgliedsländern/Mitgliedern der EURO-Zone und Bankschuldverschreibungen von inländischen Banken.
  2. Festverzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen (verzinsliche Wertpapiere) von Bundesländern/Provinzen in EU-Mitgliedsländern und von öffentlichen Einrichtungen.
  3. Variabel verzinsliche Staatsanleihen von EU-Mitgliedsländern/Mitgliedern der EURO-Zone und Bankschuldverschreibungen von inländischen Banken; variabel verzinsliche Wertpapiere im Sinne dieser Bestimmung sind solche, deren Zinsenentwicklung an die Entwicklung eines marktüblichen Index, z.B. den EURIBOR oder den Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) der EUROSTAT, gebunden ist. Dabei ist es unzulässig, in Veranlagungen zu investieren, bei denen im Fall von Unternehmensverluste die Verzinsung nicht ausbezahlt wird.
  4. Anleihen und Schuldverschreibungen von EU-Finanzinstituten sowie inländischen Unternehmen bzw. solchen aus dem EU-Raum/der EUR-Zone und Anleihen von großen Gemeinden in EU-Staaten.

5. in verzinslichen Schuldverschreibungen (Emissionen), deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die von Emittenten/Emittentinnen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR begeben wurden, oder
  6. in Unternehmensanleihen von Emittenten/Emittentinnen, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben, oder
  7. in auf Euro lautenden Einlagen bei Kreditinstituten, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben, oder
  8. in Fonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, die den Kriterien nach den Z 1 bis 6 entsprechen.
4. Erworbene Wertpapiere werden grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten. Eine frühzeitige Veräußerung mit anschließender Wiederveranlagung bei höherer Gesamtrentabilität ist nur dann zulässig, wenn der zusätzliche Gesamtertrag voraussichtliche Verluste aus dem Verkauf übersteigt.
  5. Im Falle von Veranlagungen gemäß Absatz 3 bei in- und ausländischen Schuldnern, Emittenten oder Finanzinstituten muss zumindest ein Rating „Upper medium grade“ eines der drei großen Ratinginstitute vorliegen. Es darf keine Bewertung unter „Lower medium grade“ gegeben sein. Inländische Finanzinstitute ohne Rating können bei Vorliegen einer positiven Gebarung (geprüfte Jahres-/Konzernabschlüsse der letzten drei Jahre mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk, positive Ertragsentwicklung) herangezogen werden. Veranlagungen bei Finanzinstituten, die auf der Warnliste der FMA („Investorenwarnung“) stehen, sind nicht zulässig.
  6. Die Bonität eines Schuldners bzw. einer Veranlagung ist in jedem Fall durch die gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie für die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinie Verantwortlichen höchstpersönlich zu beurteilen sowie laufend zu beobachten und zu bewerten. Eine seitens eines Finanzinstituts angebotene Veranlagung kann diesem gegenüber auch ohne Begründung abgelehnt werden.

## 6. Festlegung der Verantwortlichkeiten

1. Gemäß § 15 Abs 1 UG obliegt dem Rektorat die Gestaltung der Gebarung der Universität und die Führung von deren Haushalt. Gemäß Geschäftsverteilung des Rektorats der Universität obliegt dem Vizerektor für Finanzen das Finanzmanagement der Universität, das auch das Liquiditätsmanagement umfasst. Die Veranlagungspolitik wird sohin vom Vizerektor für Finanzen vorgegeben. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Unternehmens anzuwenden und nach der Veranlagungsrichtlinie bzw. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz vorzugehen.

Gemeinsames Ziel aller mit Finanz- und Veranlagungsmanagementaufgaben betrauten MitarbeiterInnen ist die Maximierung des Nutzens für die Medizinische Universität Wien bei gleichzeitiger Minimierung des Risikos aus finanziellen Transaktionen.

Alle Veranlagungen der Medizinische Universität Wien werden vom Vizerektor für Finanzen und dem Leiter der Finanzabteilung abgeschlossen und sind ab einem Veranlagungsbetrag über zehn Millionen Euro und fünf Jahre vom Rektor mitzuzeichnen.

2. Zur operativen Durchführung von Veranlagungen bedient sich der Vizerektor für Finanzen der Finanzabteilung.

Aufgaben der Finanzabteilung:

- a) die Sicherstellung der Liquidität der Universität (Liquiditätsmanagement)
  - b) die Überwachung der finanziellen Risiken
  - c) die Abwicklung der Veranlagungen
  - d) die Schnittstellenfunktion zu den Bankinstituten
  - e) die Erstellung von Berichten
3. Jeder Banktransaktion bzw. Verfügung über Veranlagungen muss ein schriftliches Angebot oder eine qualifizierte Auftragsbestätigung der durchführenden Bank zugrunde liegen. Die Berechtigung zu telefonischen Banktransaktionen wird den Banken gegenüber nicht erteilt.
  4. Für sämtliche Neuveranlagungen ist das beigefügte Formular (Anlage A/B) zur Dokumentation der Veranlagung, des durchgeführten Risikoabschätzungsprozesses und zur Einholung der erforderlichen Freigaben zu verwenden.
  5. Im Übrigen ist die Universität bezüglich der Fristigkeit und der Ausgestaltung von Veranlagungen (z.B. als Festgeld oder als Wertpapier) unter Beachtung der Abschnitte 4. und 5. der Veranlagungsrichtlinie frei.

## 7. Berichtspflichten

Um die Ziele des Finanzmanagements erreichen zu können, werden Informationen über die Finanzlage der Medizinische Universität Wien durch die Finanzabteilung dem Vizerektor für Finanzen, zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die gesamten Informationsinhalte sind so aufzubereiten, dass zu jedem Zeitpunkt die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Transaktionen gewährleistet ist.

Diese Berichte umfassen:

- a) den wöchentliche Liquiditätsstatus
- b) den monatliche Finanzbericht
- c) den Quartalsbericht

## 8. Umsetzung

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Richtlinie erfolgt durch Publikation im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

Markus Müller

Rektor